



TOP VIII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Berufsbezeichnung Osteopathie für nichtärztliche Heilberufe

Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. Klaus König als Delegierter der Landesärztekammer Hessen
Herrn Dr. Alfred Möhrle als Delegierter der Landesärztekammer Hessen
Frau Dr. Christiane Groß M.A. als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Hülskamp als Delegierter der Ärztekammer
Nordrhein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Mit großer Sorge sieht der Deutsche Ärztetag die aktuelle Beschlusslage der Hessischen Landesregierung, Physiotherapeuten, Masseur und Medizinische Bademeister, vor allem aber Heilpraktiker nach erfolgreicher Zusatzfortbildung als "Osteopathen" anzuerkennen.

Der Deutsche Ärztetag fordert die Bundes- und Landesregierung(en) auf, mit der Bezeichnung "Osteopathie" für Physiotherapeuten, Masseur, Medizinische Bademeister und Heilpraktiker nicht auf diesem Wege ein neues Berufsfeld zu schaffen, welches ihnen Tätigkeiten ermöglicht, die aus Sicht des Patientenschutzes nicht zu vertreten sind.

Begründung:

Der Begriff der Osteopathie geht auf den amerikanischen Arzt Andrew Taylor Still zurück. Laut Still können Störungen des Bewegungsapparates auch Symptome an inneren Organen und in anderen Körperregionen auslösen und umgekehrt. Osteopathie ist in den USA mittlerweile ein Studium an universitären Colleges, welches vom Aufbau her stark an das Medizinstudium angelehnt ist und mit einem Abschluss als Doctor of Osteopathy endet. Danach hat die/der so ausgebildete Ostopathin/Ostopath den Status einer/eines Ärztin/Arztes und kann jederzeit als Hausärztin/-arzt tätig werden oder eine Facharztqualifikation erwerben.

Mit anderen Worten: In den USA ist die/der Osteopathin/Osteopath eine Ärztin/Arzt, die/der spezielle manuelle Grifftechniken beherrscht, vergleichbar einer/einem deutschen Ärztin/Arzt, die/der die Zusatzbezeichnung Chirotherapie/Manuelle Medizin erworben hat und vor Anwendung manipulativer Grifftechniken Kontraindikationen ausschließen kann. An Physiotherapeuten können infolge ihrer Grundausbildung und nach zusätzlicher Qualifizierung bestimmte Behandlungen delegiert werden; die Indikation und der Ausschluss von Kontraindikationen müssen jedoch dem Arzt vorbehalten bleiben. Die

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



anderen erwähnten Berufsgruppen jedoch haben keine entsprechende medizinische Grundausbildung und müssen im Interesse des Patientenschutzes hier ausgeschlossen bleiben.